

# NEWSLETTER

Steuerberatung

Juni 2020

---

## Thema dieser Ausgabe

Umsatzsteuer: Koalition beschließt zeitweise Senkung der Mehrwertsteuersätze

---

Der Koalitionsausschuss hat am 3.6.2020 beschlossen, dass die Mehrwertsteuersätze zeitweise, im Zeitraum vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020, gesenkt werden sollen. Unternehmen erwartet ein enormer Umstellungsaufwand.

### Hintergrund

Der Koalitionsausschuss hat sich im Kampf gegen die Folgen der Corona-Pandemie am 3.6.2020 überraschend auf ein Konjunkturpaket im Umfang von insgesamt 130 Milliarden Euro geeinigt. Die Eckpunkte des Konjunkturpakets hat das Bundesfinanzministerium auf seiner Homepage veröffentlicht.

Das Konjunkturpaket sieht verschiedene Einzelmaßnahmen vor, die von der Bundesregierung unter folgenden Überschriften zusammengefasst werden:

- Nachfrage stärken, Beschäftigung sichern und gezielt stabilisieren;
- Investitionen von Unternehmen und Kommunen fördern;
- In die Modernisierung des Landes investieren.

Ziel der Maßnahmen ist insbesondere die Stärkung der Konjunktur und der Wirtschaftskraft in Deutschland. Ein wesentlicher Kernpunkt des Pakets und eine der relevantesten Maßnahmen ist die zeitweise Senkung des Mehrwertsteuersatzes (Umsatzsteuer). Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland soll befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 der allgemeine Regelsteuersatz von bisher 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von bisher 7 % auf 5 % gesenkt werden. Der

Finanzbedarf für diese Maßnahme wird vom Bundesfinanzministerium mit 20 Milliarden Euro angegeben.

Ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren steht noch aus. Die Steuersatzsenkung ist also noch nicht entschieden.

### Praxishinweis

Sollte die Steuersatzsenkung tatsächlich gesetzgeberisch umgesetzt werden, ist dies mit einem enormen Umstellungsaufwand bei Unternehmen und Steuerberatern verbunden. Hierauf wird dann kurzfristig reagiert werden müssen.

Der Handlungsbedarf betrifft einmal System-, Prozess- und Vertragsanpassungen. So sind sämtliche Buchhaltungs- und Kassensysteme auf die neuen Steuersätze umzustellen. Weiterhin müssen im Unternehmen verwendete Dokumente, wie Rechnungsformulare, Dauerrechnungen, Lastschriften und Daueraufträge, ggf. angepasst werden. Da die Absenkung der Steuersätze zeitlich begrenzt ist, müssen für Zeiträume ab Januar 2021 sämtliche Anpassungen wieder rückgängig gemacht werden.

Zudem wird es etliche Geschäftsvorfälle geben, bei denen der anzuwendende Steuersatz erst ermittelt werden muss. Grundsätzlich gilt, dass Lieferungen und Leistungen (z.B. Verkauf von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen), die zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 ausgeführt werden, der niedrigere, neue Steuersatz zur Anwendung kommt. Auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung kommt es nicht an. Ebenso wenig ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs maßge-

bend. Entscheidend ist alleine der Zeitpunkt der Leistungsausführung. Dies ist regelmäßig bei Übergabe der Ware oder Fertigstellung der Leistung der Fall. Abgrenzungsschwierigkeiten kann es aber beispielsweise in folgende Bereichen geben:

- **Anzahlungen:** Soweit Anzahlungen vor dem 1.7.2020 geleistet wurden/werden, die Lieferung oder Leistung aber erst zwischen dem 1.7.2020 und 31.12.2020 ausgeführt wird, unterliegt das gesamte Entgelt dem niedrigeren Steuersatz. Dies könnte unter Umständen sogar dazu führen, dass vereinnahmte Umsatzsteuer an den Kunden zurückzuzahlen ist. Soweit Anzahlungen zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 geleistet werden, die Lieferung oder Leistung aber erst nach dem 31.12.2020 ausgeführt wird, unterliegt das gesamte Entgelt dem dann wieder geltenden höheren Steuersatz. Bei der Erstellung der Schlussrechnung ist also somit besonders sorgfältig zu arbeiten.
- **Jahresleistungen:** Ebenfalls Prüfungs- und Anpassungsbedarf besteht für Jahresleistungen. Gilt die Jahresleistung aus umsatzsteuerlicher Sicht mit Ablauf des Kalenderjahrs als erbracht, ist der neue Steuersatz anwendbar, auch wenn bereits vorab gezahlt wurde. Betroffen können zum Beispiel Lizenzen, Mitgliedsbeiträge und Zeitschriften-Abos sein.
- **Teilleistungen:** Bei der Frage des anzuwendenden Steuersatzes bei Teilleistungen kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Erbringung der Gesamtleistung an, sondern darauf, wann die einzelnen Teilleistungen (Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen, für die ein gesondertes Entgelt vereinbart wurde) ausgeführt werden. So ist beispielsweise bei umsatzsteuerpflichtigen Jahresboni oder bei PKW-Überlassung an Arbeitnehmer aufzuteilen.
- **Weitere Bereiche:** Auch in den Bereichen der Reisekosten, Leasing-Sonderzahlungen, Gutscheine sowie Skonti muss auf die zutreffende Abgrenzung der Steuersätze Acht gegeben werden.

Eine nicht angepasste und ggf. in der Rechnung zu hoch ausgewiesene Steuer wird vom ausstellenden Unternehmer gemäß §14c UStG gegenüber dem Finanzamt geschuldet. Die Unternehmer müssten daher sorgfältig bei der Rechnungsstellung nach Leistungszeitpunkt sein. Andernfalls besteht ein Haftungsrisiko.

Der Leistungsempfänger kann die ihm zu hoch ausgewiesene Steuer dagegen nicht als Vorsteuer abziehen. Die Prüfung der Eingangsrechnungen hinsichtlich der Angabe des korrekten Leistungszeitraums und Steuerbeweises bekommt daher noch größere Bedeutung.

### Fazit

Ob die befristeten Maßnahme der Mehrwertsteuersatzsenkung letztlich die von der Bundesregierung gewünschte Wirkung zeigt und tatsächlich die Binnennachfrage in Deutschland stärkt, darf bezweifelt werden.

Der kurzfristige Handlungs- und Beratungsbedarf wird jedenfalls für die Unternehmen enorm sein und dürfte somit mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Das Gesetzgebungsverfahren ist noch durchzuführen. Der Koalitionsbeschluss (Eckpunktepapier) wurde zwischenzeitlich in einen Gesetzesentwurf der Bundesregierung eingearbeitet, welcher aber noch von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden. Soll das Gesetz noch im Juni den Weg ins Bundesgesetzblatt finden, sind Sondersitzungen in Bundestag und Bundesrat nötig. Insofern bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

12.6.2020

Dr. Johannes Stehr  
Rechtsanwalt Steuerberater  
Fachanwalt für Steuerrecht

Patrick Stadler  
Steuerberater

# STEHR STADLER LINDNER PICHLER

STEUERN RECHT PRÜFUNG

## Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



**PETER STEHR sen.**  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

kanzlei@stehr-stadler.de



**MICHAEL STADLER sen.**  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

michael.stadler@stehr-stadler.de



**PETER STEHR jun.**  
Steuerberater

peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



**ANNELIESE LINDER**  
Steuerberater

anneliese.lindner@stehr-stadler.de



**PAUL PICHLER**  
Steuerberater

paul.pichler@stehr-stadler.de



**Dr. JOHANNES STEHR**  
Rechtsanwalt  
Steuerberater  
Fachanwalt f. Steuerrecht

johannes.stehr@stehr-stadler.de



**PATRICK STADLER**  
Steuerberater

patrick.stadler@stehr-stadler.de



**MICHAEL STADLER jun.**  
Steuerberater

michael.stadler.jun@stehr-stadler.de

### STEHR STADLER LINDNER PICHLER Vereidigte Buchprüfer Steuerberater Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB  
Michael Stadler sen., Bw., vBP, StB  
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB  
Anneliese Lindner, StB  
Paul Pichler, StB  
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAFStR  
Patrick Stadler, StB  
Michael Stadler jun., M.A., LL.M., StB

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz  
Tel.: 08041/7678-0, Fax: 7678-22  
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de  
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz  
AG München, PR 498  
USt.Id.Nr.: DE233818164

### Landwirtschaftliche Buchstelle

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

### Kooperationen

Rechtsanwalt Rudolf Röck  
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz  
Sander & Sander Rechtsanwälte  
Salzstraße 11, 83646 Bad Tölz



Die Beiträge dieses Newsletters stellen eine Auswahl an allgemeinen Informationen über aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung dar. Sie wurde nach besten Wissen erstellt. Sie erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und können die persönliche Beratung in keinem Fall ersetzen. Diese Mandanteninformation stellt keine Auskunft, Beratung oder sonstige Dienstleistung unserer Berufsträger dar. Für Inhalt, Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit kann daher keinerlei Haftung – auch seitens der Verantwortlichen – übernommen werden.